Wasserverband Gleichen-Dachsberg

Ergänzende Bestimmungen Wasserverband Gleichen-Dachsberg zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Vertragsabschluss

1.1 Der Verband schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

2. Bedarfsdeckung

Eine unmittelbare Verbindung einer Eigengewinnungsanlage des Kunden mit den Wasserversorgungsanlagen des Verbandes ist gemäß DIN 1988 nicht zulässig. Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlagen sowie für Wärmepumpen ist der Verband nicht verpflichtet. Ebenso besteht kein Anspruch für die Vorhaltung von Löschwasser durch den Verband.

3. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Er muss eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Verbrauchsanlagen zusammen mit einem vorschrifts-mäßigen Lageplan 1:500 über das zu versorgende Grundstück enthalten. Im Lageplan muss dieses Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig dargestellt sein.

4. Hausanschluss

4.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Verband für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

4.2 Der Anschlussnehmer zahlt dem Verband die für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage unabhängig von Art, Dimension und Lage des Hausanschlusses anfallenden Kosten nebst Zuschlägen, bestehend aus:

• den Materialeinsatz beginnend mit der Abzweigstelle der Wasserversorgungs-Hauptleitung und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung.

• Personalkosten

• Tiefbauarbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks.

Auf privatem Grundstück können Tiefbauarbeiten (Aushub und Verfüllung nach Vorgaben des Verbandes) auf eigene Verantwortung in Eigenleistung des Grundstückseigentümers erbracht werden.

4.3 Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten wird die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie ab Grundstücksgrenze eine Länge von 15 Meter überschreitet.

6. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug durch den Kunden zu dessen Lasten beseitigt werden.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Kosten hierfür werden dem Kunden nach Ziffer 1 der Anlage 1 in Rechnung gestellt. Im Falle der Geltendmachung der Pauschale ist dem Kunden der Nachweis geringerer tatsächlicher Kosten gestattet.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

8. Technische Anschlussbedingung

Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung des Verbandes wird stets widerruflich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen auch nachträglich verbunden werden.

9. Verlegung von Messeinrichtungen

Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

10. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Stellt sich bei einer Nachprüfung der Messeinrichtung gern. § 19 Abs. 2 AVBWasserV heraus, dass die Abweichung innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze liegt, sind die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

11. Ablesung und Abrechnung

11.1 Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in einem Zeitabstand von zwölf Monaten. Der Verband erhebt quartalsweise Abschläge.

11.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

11.3 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu zahlen.

Wasserverband Gleichen-Dachsberg

12. Auskünfte

Der Verband ist berechtigt, für die von ihm versorgten Ortschaften in der Gemeinde Gleichen sowie der Samtgemeinde Radolfshausen die für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren notwendigen Daten zu übermitteln.

13. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, die zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich sind. Wenn der Kunde den Zutritt zu seinen Räumen bzw. zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen unberechtigt verweigert oder behindert, ist der Kunde zur Erstattung der bei der dem Verband hierdurch entstandenen Kosten bzw. zur Leistung einer Pauschale in Höhe von 89,40 Euro je Zutrittsversuch verpflichtet; im Falle der Geltendmachung der Pauschale ist dem Kunden der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

14. Umsatzsteuer

Die angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

15. Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Versorgungsnetz oder bei der Belieferung mit Wasser, wenden sie sich an den vom Verband beauftragten Dienstleister, Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH, telefonisch unter 05527-911-0, oder per Post mittels der Anschrift: Am Euzenberg 32, 37115 Duderstadt oder per E-Mail direkt an den Verband an info@WV-Gleichen-Dachsberg.de.
Im weiteren Verlauf können Verbraucher im Sinne der § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtstelle des Bundes des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein beantragen.

Telefon 07851/ 795 7940
Fax 07851/ 795 7941
E-Mail
mail@universalschlichtungsstelle.de
Internet www.verbraucher-schlichter.de

16. Inkrafttreten

Die Ergänzende Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzende Bestimmungen vom 15.05.2026.

(Stand: 01.01.2027)

Wasserverband Gleichen-Dachsberg

Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen Wasserverband Gleichen-Dachsberg zur AVBWasserV

	Netto (ohne MwSt.)	**Brutto** (inkl. 7% MwSt.)
1. Inbetriebsetzung		
Inbetriebsetzung	89,40 €	95,66 €
vergebliche Inbetriebsetzung	89,40 €	95,66 €
2. Nachplombierung		
Nachplombierung	89,40 €	95,66 €
3. Fälligkeit, Zahlung und Verzug		
1. Mahnung	2,00 €	Mehrwertsteuerfrei
Jede weitere Mahnung	2,00 €	Mehrwertsteuerfrei
Sperrankündigung	2,00 €	Mehrwertsteuerfrei
Einzug rückständiger Forderungen	50,00 €	Mehrwertsteuerfrei
Rücklastschrift	5,00 €	Mehrwertsteuerfrei
Ratenzahlungsvereinbarung	20,00 €	21,40 €
4. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung		
Einstellung	89,40 €	Mehrwertsteuerfrei
Nicht durchführbare Einstellung trotz Terminankündigung	89,40 €	Mehrwertsteuerfrei
Wiederaufnahme	89,40 €	95,66 €
Vergebliche Wiederaufnahme der Versorgung, wenn sie aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich ist oder aus Gründen unterbleibt, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat	89,40 €	Mehrwertsteuerfrei
5. Vorrübergehende Anschlüsse (z. B. Schausteller etc.)		
Vorübergehende Anschlüsse	179,00 €	191,53 €
6. Abrechnung		
Die jährliche Abrechnung ist im allgemeinen Preis enthalten	-	-
Die Kosten bei monatlicher, viertel-, halbjährlicher, oder individueller Abrechnung betragen (je Abrechnung)	19,80 €	21,19 €

Die Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverband Gleichen-Dachsberg zur AVBWasserV tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft und ersetzt die bisherige Anlage vom 15.05.2026.

Die Kunden vom Wasserverband Gleichen-Dachsberg werden über die Kundenzentren der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH betreut:

Servicetelefon: 05527/911-0

Am Euzenberg 32 Öffnungszeiten
07:15 bis 16:30 Uhr (Montag bis Donnerstag)
07:15 bis 12:30 Ihr (Freitag)

Marktstraße 35 Öffnungszeiten
09:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Montag bis Donnerstag)
09:00 bis 12:30 Uhr (Freitag)